

Deutscher Harmonika-Verband Rheinland-Pfalz

Satzung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutscher Harmonika-Verband Rheinland-Pfalz" und ist ein Landesverband im Sinne der Satzung des Deutschen Harmonika Verbandes e.V. mit Sitz in Trossingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Landesverband ist der Zusammenschluss aller Bezirke des Landes Rheinland-Pfalz. Falls keine Bezirke eingerichtet sind treten an die Stelle der Bezirke die Vereine des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Landesverband wahrt die Interessen des Deutschen Harmonika-Verbandes und seiner Mitglieder in Rheinland-Pfalz gegenüber den Landesbehörden, dem Landesmusikrat sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen und -institutionen.
- (3) Der Landesverband dient der Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und -spielgruppen.

- (4) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verband auf Landesebene folgende Aufgaben wahr:
- Unterhalt eines Landes-Akkordeonorchesters
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit
- (5) Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zufallen. Die Entscheidung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu treffen.

II. MITGLIEDER

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Vereine, Orchester und Ensembles des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, sind aktive Mitglieder des Landesverbandes.
- (3) Einzelmitglieder des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, sind auch passive Mitglieder des Landesverbandes.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgabe des Landesverbandes materiell oder ideell unterstützen wollen.
- (5) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Landesverbandes zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Verbandsarbeit mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder können einen freiwilligen Beitrag an den Landesverband zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband gilt auch für die Mitgliedschaft im Landesverband.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

III. ORGANE

§ 8 Die Organe der Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluß der Vorstandes
 - wenn es 1/4 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Stimmkraft der Mitglieder
 - Vertretung eines Orchester(vereins) oder Ensemble(vereins): je 5 Stimmen
 - fördernde, passive und Ehrenmitglieder: 1 Stimme pro MitgliedDas Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden

- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (6) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Haushaltsführung und -pläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung etc.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsident des Landesverbandes Rheinland-Pfalz)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- den Bezirksvertretern (sofern keine eigenständigen Bezirke eingerichtet sind)
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Landesjugendleiter

Der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig auch Bezirksvertreter sein.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
- (4) Die Bezirksvertreter unterstützen den Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den jeweiligen geographischen oder organisatorischen Bezirken des Landes. Falls eigenständige Bezirke eingerichtet sind, treten an die Stelle der Bezirksvertreter die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirke.
- (5) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- (6) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig.
- (7) Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 14 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 15 Musikbeirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben einen Musikbeirat einberufen.

Der Musikbeirat besteht aus:

- dem vom Vorstand eingesetzten Musikbeiratsvorsitzenden
 - bis zu 4 Mitgliedern, die vom Vorstand oder dem Musikbeiratsvorsitzenden in den Musikbeirat berufen werden
 - dem Vorsitzenden des Landesverbandes
- (1) Der Musikbeirat berät den Vorstand des Landesverbandes im Hinblick auf musikalische Belange und Angelegenheiten und erarbeitet Empfehlungen für Maßnahmen zur musikalischen Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - (2) Der Musikbeirat wird vom Musikbeiratsvorsitzenden oder bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen.
 - (3) Empfehlungen des Musikbeirates sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Gleichstellung

- (1) Sofern Ämter und Titel dieser Satzung von einer Frau erworben werden gelten die Bezeichnungen in Ihrer jeweiligen weiblichen Form.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Für die Auflösung ist ein Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 zu verwenden.

§ 18 Vollzugsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2005 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 5.7.2006

Satzung errichtet am 13.2.2005

Geändert am 15.5.2005 bzgl. §1 (Sitz)

Eingetragen am 20.7.2005 beim Amtsgericht Ludwigshafen: **VR 2573**

Geändert am 5.7.2006 gemäß Beschluss der MV vom 12.3.2006 bzgl. §§1, 10 und 15